

Gewerbewesen

MERKBLATT

Gaststättenerlaubnis

➤ Beschreibung

Ein Gaststättengewerbe im Sinne des Gaststättengesetzes betreibt, wer Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht.

Neben Schank- und Speisewirtschaften, Cafes und Diskotheken fällt somit auch der Betrieb von Vereinslokalen, Imbissbuden und –ständen unter den Begriff „Gaststättengewerbe“. **Sollte der Ausschank von alkoholischen Getränken beabsichtigt sein, ist eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz erforderlich.**

Eine Gaststättenerlaubnis ist raum- und personenbezogen. Sie kann somit nur beantragt bzw. erteilt werden, wenn das Objekt bekannt ist.

Die erteilte Gaststättenerlaubnis ist Voraussetzung, dass das Lokal geöffnet werden darf.

Eine **endgültige** Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG) kann nur erteilt werden, wenn sämtliche Unterlagen sowie keine Hinderungsgründe vorliegen.

Für die Erteilung einer **vorläufigen** Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG, nur bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes möglich) muss die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers feststehen. Der i.d.R. noch fehlende IHK-Nachweis ist nachzureichen.

Sollten sämtliche Unterlagen bis zum Ablauf der vorläufigen Erlaubnis nicht vorliegen, so ist das Lokal anschließend geschlossen zu halten.

➤ Voraussetzungen

Schriftlicher Antrag des Betroffenen, persönliche Zuverlässigkeit, ggf. bauliche Anforderungen.

Des Weiteren ist mit dem zuständigen Mitarbeiter des Verbraucherschutzes (Herr Vetter, Tel.: 08341/437-313 oder Herr Schlachter, Tel.: 08341/437-332) umgehend Kontakt aufzunehmen.

Hinweis: Antrag kann telefonisch (siehe 2. Seite) angefordert werden oder bei dem Sachgebiet Gewerbewesen abgeholt werden.

➤ **Fristen**

Der Antrag ist rechtzeitig (3 Wochen vorher) schriftlich bei dem Sachgebiet Gewerbewesen einzureichen.

➤ **Erforderliche Unterlagen**

- Antragsformular
- ggf. Handelsregistrauszug (bei juristischen Personen)
- Kopie des Pachtvertrags
- ggf. Grundriss, Lageplan, Baugenehmigung / Nutzungsänderung (bei Neuerrichtung)
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (zu beantragen beim Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde)
- Gewerbezentralregistrauskunft zur Vorlage bei einer Behörde (zu beantragen beim Gewerbeamt der Wohnsitzgemeinde)
- Gesundheitszeugnis oder Unterrichtung nach §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz (Belehrung kann der Hausarzt durchführen)- *bei reiner Schankwirtschaft entbehrlich* -
- Bescheinigung in Steuersachen (*zu beantragen beim zuständigen Finanzamt*)
- Nachweis über die Teilnahme bei der IHK-Unterrichtung

➤ **Kosten**

Gebühr richtet sich nach Größe und Betriebsart
(Gebühr kann zwischen 50 € und 5.000 € betragen)

Führungszeugnis 13 €

Gewerbezentralregistrauskunft 13 €

Gewerbeanmeldung 50 €

➤ **Rechtsgrundlagen**

§§ 2 ff GastG (Gaststättengesetz)

➤ **Nähere Informationen**

Abt. / Zimmer-Nr.: Gewerbewesen / 103 N (Rathaus Neubau, 1. Stock)

Telefon / Fax: 08341/437-312 / 08341/437-618

Email-Adresse: gewerbewesen@kaufbeuren.de

Ansprechpartner: Frau Schrimpf / Herr Wolf

Bürozeiten: Montag 08.00 – 12.00 Uhr & 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag - Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr
und nach Terminvereinbarung